

Swisscoy First Contingent

Statuten



I. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Swisscoy First Contingent“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der juristische Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenhalt der Veteranen des ersten Kontingents der Schweizer Armee im Kosovo und die Förderung der Gesellschaftlichkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann Geschichte und Verdienste des ersten Kontingents gegen aussen kommunizieren.

III. MITGLIEDER

Art. 1 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind all jene natürlichen Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Zusätzlich müssen sie gemäss Art. 4 vom Verein aufgenommen worden sein.

Art. 3 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Beitritt

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann ein Kandidat an die Hauptversammlung gelangen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Wer durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angaben der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V. Organisation“ geregelt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und können an jedem durch den Verein organisierten Anlass teilnehmen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich die Mitgliederbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit. Die finanziellen Beiträge für die Anlässe sind im Voraus zu bezahlen. Diese sollten auch von den Ehrenmitgliedern beglichen werden.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 9 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Spenden
- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins-Vermögen.

V. ORGANISATION

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

a) DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 13 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich an einem vom Vorstand festgelegten Datum statt. Die Hauptversammlung wird möglichst mit einem gemeinsamen Anlass verbunden. Eingeladen werden auch alle dem Vorstand bekannten Personen, die im ersten Kosovo-Kontingent der Schweizer Armee dabei waren oder dieses irgendwie unterstützt haben. Stimm- und wahlberechtigt sind aber nur jene Personen, die nach Art. 4 vom Verein aufgenommen wurden.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes

Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist frühestens nach 10 Tagen, aber spätestens nach 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 15 Einberufung einer Hauptversammlung

Alle Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail eingeladen. Eine Traktandenliste wird nicht verschickt, sie wird aber ab dem Versanddatum auf der Vereinshomepage www.firstcontingent.ch aufgeschaltet.

Art. 16 Jahresrechnung

Als Vereinsabrechnung gilt der Auszug des Vereinskontos.

Art. 17 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Es sind alle gemäss Art. 4 vom Verein aufgenommenen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 20 Gang der Verhandlungen

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

b) DER VORSTAND

Art. 21 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei Personen (Präsident, Kassier und Aktuar.) Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse; und er sorgt dafür, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Der Vorstand tut alles um den erfolgreichen Fortbestand des Vereins zu sichern.

Für spezielle Themen kann der Vorstand Kommissionen bestellen und deren Aufgaben in einem Pflichtenheft umschreiben. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 23 Vertretungen des Vereins

Der Präsident und der Vorstand vertreten den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Für den ordentlichen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelvollmacht. Der Präsident und der Vizepräsident haben generell und für alles andere die Kollektivvollmacht zu Zweien.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand berät in der Regel zu dritt. Er kann sich physisch treffen oder Telefonkonferenzen abhalten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an einem Entscheid beteiligt sind. Können sich die zwei nicht einigen, muss das dritte Vorstandsmitglied konsultiert werden. Über Entscheidungen muss ein nicht beteiligtes Vorstandsmitglied unverzüglich informiert werden.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Dasjenige Vorstandsmitglied, das bei einer Entscheidung nicht dabei war, hat für diesen Entscheid das Vetorecht.

Art. 25 Entschädigung Vorstand

Im Sinne einer Spesenentschädigung werden Essen und Trinken der Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen, den Kommissionssitzungen und der Hauptversammlung vom Verein übernommen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 09.07.2000 in Luzern angenommen. Und sie wurden von der 17. Hauptversammlung vom 07.10.2017 in Schwyz revidiert.

Swisscoy First Contingent
Schwyz, 07.10.2017

Stefan Tabacznik, Präsident



Daniel Billeter, Kassier



Lukas Reich, Aktuar

